Gemeinde Barleben

Der Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0008/2016 öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt	Datum:	16.02.2016
Bearbeiter:	Kathrin Eckert	Aktenzeichen:	61 26

			Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
Gremien:	Datum:	TOP:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Bauausschuss	04.04.2016		Х	-	-	5	0	0
Ortschaftsrat Meitzendorf	12.04.2016		х	-	-	7	0	0
Hauptausschuss	21.04.2016		х	-	-	5	0	0
Gemeinderat	28.04.2016		х	-	-	17	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt	Finanzen	Bauamt	Serviceamt	Unternehmer-	Regiebetriebe	Justiziar	EB WoWi
(HA)	(FIN)	(BA)	(SV)	büro (UB)	(RB)	(JU)	(EB)

Gegenstand der Vorlage:

- 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich "Ortskern
- Nordwest" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf Satzungsbeschluss

Beschluss

- Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung beschließt der Gemeinderat die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich "Ortskern Nordwest" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
- 2. Die Begründung wird gebilligt.
- 3. Gemäß § 10 BauGB bedarf die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich "Ortskern Nordwest" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf nicht der Genehmigung. Der Bürgermeister wird beauftragt, die zuvor benannte Bebauungsplanung durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen, dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Keindorff Siegel

Sachverhalt

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich "Ortskern - Nordwest" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf

Satzungsbeschluss

Nach Abschluss des Verfahrens ist der Bebauungsplan durch den Gemeinderat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung zu beschließen. Entsprechend Abs. 3 ist dieser Beschluss ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Anhörung des Ortschaftsrates Meitzend Ziffer 3 des Kommunalverfassungsgesetze	
Begründung für Status "nicht öffentlich": ./	' <u>.</u>
Rechtsgrundlage § 10 BauGB	
Finanzielle Auswirkungen	
Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00
Kosten der Maßnahme	
□.IA ⊠ NFIN	

☐ JA ☐ NEI	IN			
1)	2)	3)		4)
Gesamtkosten der	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Finanzierung		Einmalige oder jährliche
Maßnahmen				Haushaltsbelastung
(Beschaffungs-				(Mittelabfluss/Kapitaldienst/
/Herstellungskosten)				Folgelasten oder
		-		kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil		
		Objekti Einnahi	pezogene	
		Ellinani	men	
		(i.d.R.=	(Zuschüsse/	
		Kreditbedarf)	Beiträge)	
			25 490)	
		C		C
€	€	€	€	€

im Finanzhaushalt	betreffende
□JA	Buchungsstelle
☐ NEIN	_
_	

Anlagen

Begründung und Planzeichnung (in Auszügen ohne Verfahrensvermerke – Darstellung im A4-Format) der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich "Ortskern - Nordwest" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf